

**Satzung des Fördervereins
Freunde der Bernd-Ryke-Grundschule e. V.
vom 13. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. März 2005**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Bernd-Ryke-Grundschule in Berlin-Spandau e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung von sportlichen Übungen an der Bernd-Ryke-Grundschule. Dies soll beispielsweise durch die Finanzierung der Aktivitäten einer Computer-AG, einer Theater-AG, einer Schülerzeitung, die Einrichtung eines Schulgartens, die Errichtung einer Streetballanlage oder die Anschaffung von besonderen Unterrichtsmaterialien erfolgen.¹ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmt.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Tod des Mitglieds,
 2. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats,
 3. durch Ausschluss.

¹ Satz 3 eingefügt durch Beschluss vom 1. Jan. 1995

- d) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.²
2. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins³

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.⁴
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 7a Beirat⁵

1. Es kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Arbeit und bildet die Brücke zu den sonstigen Gremien in der Schule.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied in den Beirat entsenden. Das Beiratsmitglied darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.
4. Das Lehrerkollegium der Bernd-Ryke-Grundschule kann ein Mitglied in den Beirat entsenden.
5. Die Gesamtelternkonferenz der Bernd-Ryke-Grundschule kann ein Mitglied in den Beirat entsenden.
6. Die Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre entsandt.

² Ziffer 1 geändert durch Beschluss vom 15. Dez. 2004

³ § 6 geändert durch Beschluss vom 14. März 2005

⁴ Buchst. a) geändert durch Beschluss vom 23. März 1998

⁵ § 7a eingefügt durch Beschluss vom 14. März 2005 (Beschluss ohne Überschrift)

7. Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Schulhalbjahr, nach schriftlicher Einladung, den Beirat zur Vorstandssitzung ein. Sie haben dort beratende Funktion, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.⁶

- a) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, jedoch besitzt der erste Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertreten der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur, wenn zugleich der erste Vorsitzende verhindert ist.⁷
- b) Im Innenverhältnis bedarf der Kassenwart für Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als 500,- Euro belasten der Zustimmung der übrigen Vorstandmitglieder.⁸
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des ersten Vorsitzenden.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.⁹

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung;
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan;
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

⁶ Satz 1 geändert durch Beschluss vom 23. März 1998

⁷ Buchst. a) geändert durch Beschluss vom 23. März 1998

⁸ Buchst. b) geändert durch Beschluss vom 15. Dez. 2004

⁹ Buchst. d) geändert durch Beschluss vom 15. Dez. 2004

- b) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- e) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- f) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los.
- g) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h) Bei Satzungsänderung ist auf diesem Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 11 Beschlussniederlegung¹⁰

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bernd-Ryke-Grundschule in Berlin-Spandau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.¹¹

§ 13 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

(Lesefassung Stand 14. Nov. 2008)

¹⁰ § 11 geändert durch Beschluss vom 23. März 1998

¹¹ Buchst. c) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Febr. 1999